

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/e27c577e-4ecf-340b-97e1-4de66b5d04dc>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Sozialgesetzbuch (SGB) Siebtes Buch (VII) - Gesetzliche Unfallversicherung -
<b>Amtliche Abkürzung</b>	SGB VII
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	860-7

## § 158 SGB VII - Genehmigung

(1) Der Gefahrarif und jede Änderung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) <sup>1</sup>Der Unfallversicherungsträger hat spätestens drei Monate vor Ablauf der Geltungsdauer des Gefahrarifs der Aufsichtsbehörde beabsichtigte Änderungen mitzuteilen. <sup>2</sup>Wird der Gefahrarif in einer von der Aufsichtsbehörde gesetzten Frist nicht aufgestellt oder wird er nicht genehmigt, stellt ihn die Aufsichtsbehörde auf. <sup>3</sup>[§ 89 des Vierten Buches](#) gilt.

